

Immissionsschutzrecht;

Antrag der Firma Mastermelt GmbH vom 26.10.2020 zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Edelmetallrückgewinnung mittels thermischer Aufbereitung am Standort Bollenwaldstr. 117, 63743 Aschaffenburg, gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Öffentliche Bekanntmachung über den Entfall eines Erörterungstermins

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Satz 5 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ergeht die folgende öffentliche Bekanntmachung:

Die Firma Mastermelt GmbH (Firmensitz: Bollenwaldstr. 117, 63743 Aschaffenburg) beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Edelmetallrückgewinnung mittels thermischer Aufbereitung am Standort Bollenwaldstr. 117, 63743 Aschaffenburg (Flur-Nr. 8421/13, Gemarkung Obernau).

Für das Vorhaben besteht Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), da dieses den Nrn. 8.1.1.2, 8.11.2.2 sowie 8.12.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist.

Aus diesem Grund hat die Firma Mastermelt GmbH am 30.10.2020 einen entsprechenden Antrag vom 26.10.2020 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg (als zuständige untere Immissionsschutzbehörde bzw. Genehmigungsbehörde) eingereicht.

Das beantragte Vorhaben wurde durch die Stadt Aschaffenburg am 18.12.2020 im Main-Echo amtlich bekanntgegeben. Der Markt Sulzbach a. M. veröffentlichte das Vorhaben ebenso am 18.12.2020 in dessen amtlichen Mitteilungsblatt. Zugleich erfolgte die öffentliche Bekanntmachung auf der Website der Stadt Aschaffenburg, des Marktes Sulzbach a. M. sowie im UVP-Portal Bayern unter www.uvp-verbund.de/by.

Die Antragsunterlagen (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) mit den der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Auslegungsbeginns vorliegenden entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen lagen vom 28.12.2020 bis einschließlich 27.01.2021 im Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg sowie dem Markt Sulzbach a. M. öffentlich zur Einsicht aus.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurden die o. g. Unterlagen für den vorstehenden Zeitraum auch vollständig im Internet unter www.aschaffenburg.de/umwelt_bekanntmachungen veröffentlicht.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 28.12.2020 bis einschließlich 01.03.2021 schriftlich oder elektronisch bei den o. g. Behörden erhoben werden.

Die Stadt Aschaffenburg – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz hat gem. § 10 Abs. 6 BImSchG in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, der dem Zweck dient, die rechtzeitig – innerhalb der Einwendungsfrist – erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Gem. § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Da gegen das geplante Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, wird von der Durchführung des ursprünglich für den 23.03.2021 in der Stadthalle Aschaffenburg vorgesehenen Erörterungstermins abgesehen.

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter folgendem Link veröffentlicht:

www.aschaffenburg.de/umwelt_bekanntmachungen

Des Weiteren ist diese Bekanntmachung unter www.uvp-verbund.de/by abrufbar.

Aschaffenburg, den 12.03.2021
Stadt Aschaffenburg

gez.

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister